

**Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen an den Hochschulen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**  
**(Kirchliche Hochschulleistungsbezügeverordnung - KHLeistBV)**

Vom 31. Oktober 2008

(KABl S. 357)

geändert durch V vom 30. 1. 2012 (KABl S. 75)

Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Art. 77 Kirchenverfassung aufgrund § 2 Nr. 3 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnung und die Besoldung der Professoren und Professorinnen der Augustana-Hochschule, der Evangelischen Fachhochschule und der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern folgende **Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen an den Hochschulen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchliche Hochschulleistungsbezügeverordnung – KHLeistBV)**:

**§ 1 Grundvergütung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis**

Die Grundvergütung sowie die Versorgung der Professoren und Professorinnen an den Hochschulen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie der Förderdozentur oder Professur für Theologische Frauenforschung/Feministische Theologie an der Augustana-Hochschule richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnung und die Besoldung der Professoren und Professorinnen der Augustana-Hochschule, der Evangelischen Fachhochschule und der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in der jeweils geltenden Fassung.

[gültig ab 01.10.2008]

**§ 2 <sup>[1]</sup> Vergaberahmen**

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschulen verfügen zur Gewährung von Leistungsbezügen zusätzlich zur Grundvergütung jeweils über einen Vergaberahmen. <sup>2</sup>Dieser bemisst sich nach Artikel 73 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Besoldungsdurchschnitt bemisst sich für die Augustana-Hochschule nach dem Besoldungsdurchschnitt für Universitäten, für die Evangelische Fachhochschule und die Hochschule für evangelische Kirchenmusik nach dem Besoldungsdurchschnitt für Fachhochschulen jeweils gemäß Artikel 73 Absatz 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes. <sup>[2]</sup>

<sup>[1]</sup> Fassung gemäß V vom 30. 1. 2012 (KABl S. 75), im Kraft mit Wirkung vom 1. 3. 2012.

<sup>[2]</sup> Das Bayerische Besoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung kann im Rahmen des Angebotes beck-online abgerufen werden.

[gültig ab 01.03.2012]

**§ 3 <sup>[1]</sup> Leistungsbezüge**

- (1) Die Hochschule kann ihren Professoren und Professorinnen Leistungsbezüge
1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge),
  2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung und Entwicklung (besondere Leistungsbezüge) oder
  3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge) gewähren.
- (2) Leistungsbezüge nach den §§ 4 bis 6 können nebeneinander gewährt werden.

<sup>[1]</sup> Fassung gemäß V vom 30. 1. 2012 (KABl S. 75), im Kraft mit Wirkung vom 1. 3. 2012.

[gültig ab 01.03.2012]

**§ 4 <sup>[1]</sup> Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

- (1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel als laufende monatliche Zahlung und unbefristet gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen für ein Amt der Besoldungsordnung W erhalten grundsätzlich das Grundgehalt nach der entsprechenden Besoldungsgruppe. <sup>2</sup>Ist das Grundgehalt nach der jeweiligen Besoldungsgruppe geringer als die bisherigen Bezüge des Bewerbers oder der Bewerberin, können zum Ausgleich Berufungs-Leistungsbezüge bis zur Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Grundgehalt nach der jeweiligen Besoldungsgruppe und der Höhe der bisherigen Bezüge gewährt werden.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbern und Bewerberinnen, die in ein privatrechtliches Dienstverhältnis übernommen werden, können Berufungs-Leistungsbezüge in entsprechender Anwendung von Absatz 2 gewährt werden. <sup>2</sup>Die Berufungs-Leistungsbezüge können in Form der

Vorweggewährung von Entgeltstufen gewährt werden. <sup>3</sup>Bei einem Wechsel zwischen öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Dienstverhältnis können die finanziellen Auswirkungen der unterschiedlichen Sozialversicherungs-, Fürsorge- und Versorgungssysteme Berücksichtigung finden.

(4) Über die nach Absatz 2 und 3 zulässige Höhe hinausgehende Berufungs-Leistungsbezüge sollen nur in Ausnahmefällen gewährt werden und bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(5) Bei den Vergabeentscheidungen nach Abs. 2 bis 4 sind insbesondere

- die individuelle Qualifikation für die ausgeschriebene Professur
- etwaige Evaluierungsergebnisse
- die Bewerberlage sowie
- die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach

zu berücksichtigen.

(6) <sup>1</sup>Als Berufungs-Leistungsbezüge von Pfarrern und Pfarrerinnen kann bei deren Berufung von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland der Differenzbetrag zur Besoldungshöhe, die bei Besoldung nach dem *Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern* <sup>[2]</sup> in der jeweils geltenden Fassung gewährt würde, gewährt werden. <sup>2</sup>Soweit besondere Leistungsbezüge gem. § 5 gewährt werden, reduzieren sich die Pfarrer- und Pfarrerinnen-Berufungs-Leistungsbezüge in entsprechender Höhe.

(7) <sup>1</sup>Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors oder einer Professorin gewährt werden, wenn

- ein schriftlicher Ruf an eine andere Hochschule vorgelegt oder
- das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses glaubhaft gemacht wird.

<sup>2</sup>Vorteile aus einem nicht erforderlichen Ortswechsel sollen durch einen Abschlag gegenüber dem auswärtigen Berufsangebot angemessen berücksichtigt werden.

(8) Weitere oder höhere Bleibe-Leistungsbezüge dürfen in der Regel frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen gewährt werden.

(9) Anstelle von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen kann das vorzeitige Erreichen einer oder mehrerer Stufen von besonderen Leistungsbezügen nach § 5 gewährt werden.

(10) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge, die nicht als Einmalzahlung gewährt werden, verringern sich im Fall einer Reduzierung des Dienstumfanges in linearem Verhältnis zu der Reduzierung des Dienstumfanges.

(11) Als laufende monatliche Zahlung gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sind ruhegehaltfähig, soweit sie in der Summe mit den nach § 5 erreichbaren Leistungsbezügen einen Anteil von 40 Prozent des Grundgehalts nicht überschreiten.

[1] Fassung gemäß V vom 30. 1. 2012 (KABl S. 75), im Kraft mit Wirkung vom 1. 3. 2012.

[2] Aufgehoben; siehe jetzt das Pfarrbesoldungsgesetz n.F. und das Kirchliche Versorgungsgesetz.

[gültig ab 01.03.2012]

## § 5 <sup>[1]</sup> Besondere Leistungsbezüge

(1) <sup>1</sup>Professoren und Professorinnen, die die Erbringung gesteigerter Leistungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 nachweisen können, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. <sup>2</sup>Besondere Leistungsbezüge werden in Leistungsstufen vergeben. <sup>3</sup>Diese betragen an der Augustana-Hochschule jeweils 250,- € monatlich, an der Evangelischen Fachhochschule und der Hochschule für evangelische Kirchenmusik jeweils 200,- € monatlich. <sup>4</sup>Es können pro Person bis zu 5 Leistungsstufen vergeben werden. <sup>5</sup>Die Leistungsstufen können jeweils nach Ablauf von drei Dienstjahren gewährt werden. <sup>6</sup>Der Nachweis der Leistung ist von dem jeweiligen Professor bzw. der jeweiligen Professorin durch eine entsprechende Selbstevaluation zu erbringen. <sup>7</sup>Die Evaluation soll anhand der in § 4 Abs. 2 bis 6 Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung festgelegten Kriterien erfolgen.

(2) Im Falle einer Versagung besonderer Leistungsbezüge ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren ein erneuter Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen möglich.

(3) <sup>1</sup>Besondere Leistungsbezüge werden jeweils für die Dauer von drei Jahren befristet gewährt. <sup>2</sup>Bei konstanter Leistung können sie anschließend entfristet werden. <sup>3</sup>Bei einem erheblichen Leistungsabfall können unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden. <sup>4</sup>Besondere Leistungsbezüge sind ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens drei Jahre lang bezogen wurden.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschulen können durch Satzung vorsehen, dass für hervorragende Leistungen weitere besondere Leistungsbezüge gewährt werden können. <sup>2</sup>Diese sollen als befristete monatliche Bezüge gestaltet werden und dürfen die Höhe einer Leistungsstufe nicht überschreiten. <sup>3</sup>Ausnahmsweise gewährte Einmalzahlungen dürfen das Zwölfwache des Betrags einer monatlich gewährten Leistungsstufe nicht übersteigen. <sup>4</sup>Weitere besondere Leistungsbezüge sind nicht ruhegehaltfähig. <sup>5</sup>Sowohl die Satzung als auch die Gewährung weiterer besonderer Leistungsbezüge bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(5) Besondere Leistungsbezüge gemäß Absatz 1 bis 3 und als monatliche Bezüge gewährte weitere besondere Leistungsbezüge gemäß Absatz 4 verringern sich im Fall einer Reduzierung des Dienstumfanges in linearem Verhältnis zu der Reduzierung des Dienstumfanges.

(6) Die Hochschulen sind gehalten, langfristig einen Anteil besonderer Leistungsbezüge am Gesamtbetrag der Leistungsbezüge in Höhe von mindestens 50 Prozent anzustreben.

[1] Fassung gemäß V vom 30. 1. 2012 (KABl S. 75), im Kraft mit Wirkung vom 1. 3. 2012.

[gültig ab 01.03.2012]

## § 6 <sup>[1]</sup> Funktions-Leistungsbezüge

(1) <sup>1</sup>Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Verwaltung der Hochschulen können monatliche Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. <sup>2</sup>Sie werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt. <sup>3</sup>Jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet. <sup>4</sup>Bei der Bemessung von Funktions-Leistungsbezügen soll eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Dies gilt nicht für die Funktion eines Rektors/einer Rektorin bzw. eines Präsidenten/einer Präsidentin. <sup>6</sup>Die maximale Höhe der Funktions-Leistungsbezüge beträgt für

|                                                                                                        |         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| – das Amt des Rektors/der Rektorin der Augustana-Hochschule                                            | 400,– € |
| – das Amt des Prorektors/der Prorektorin der Augustana-Hochschule                                      | 250,– € |
| – das Amt des Präsidenten/der Präsidentin der Evangelischen Fachhochschule                             | 400,– € |
| – das Amt des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin der Evangelischen Fachhochschule                     | 250,– € |
| – das Amt eines Dekans/einer Dekanin an der Evangelischen Fachhochschule                               | 200,– € |
| – das Amt des Rektors/der Rektorin der Hochschule für evangelische Kirchenmusik                        | 300,– € |
| – sowie für das Amt eines Prorektors/einer Prorektorin an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik | 150,– € |

(2) Funktions-Leistungsbezüge sind nicht ruhegehaltfähig.

[1] Fassung gemäß V vom 30. 1. 2012 (KABl S. 75), im Kraft mit Wirkung vom 1. 3. 2012.

[gültig ab 01.03.2012]

## § 7 <sup>[1]</sup> Forschungs- und Lehrzulage

Artikel 57 Absatz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes <sup>[2]</sup> findet entsprechende Anwendung.

[1] Fassung gemäß V vom 30. 1. 2012 (KABl S. 75), im Kraft mit Wirkung vom 1. 3. 2012.

[2] Das Bayerische Besoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung kann im Rahmen des Angebotes beck-online abgerufen werden.

[gültig ab 01.03.2012]

## § 8 Keine Anwendung sonstiger Vorschriften

Zulagen und Aufwandsentschädigungen nach anderen Vorschriften werden nicht gewährt.

[gültig ab 01.10.2008]

## § 9 <sup>[1]</sup> Professorinnen und Professoren im privatrechtlichen Dienstverhältnis

<sup>1</sup>Die Vergütung von in privatrechtlichen Dienstverhältnissen beschäftigten Professoren und Professorinnen wird durch diese Verordnung nicht berührt. <sup>[2]</sup> <sup>2</sup>Ihnen können Leistungsbezüge nach § 4, § 5 Absatz 4 und § 6 gewährt werden.

[1] Fassung gemäß V vom 30. 1. 2012 (KABl S. 75), im Kraft mit Wirkung vom 1. 3. 2012.

[2] **Hinweis des Bearbeiters:** Siehe hierzu Abschnitt 10 in der Anlage zu § 13 Abs. 1 der Dienstvertragsordnung in der bis zum 31. 12. 2007 geltenden Fassung; § 60 Abs. 1 DiVO.

[gültig ab 01.03.2012]

## § 10 <sup>[1]</sup> Zuständigkeit, Verfahren

(1) <sup>1</sup>Über die Vergabe und den Widerruf von Leistungsbezügen entscheidet der Rektor oder die Rektorin bzw. der Präsident oder die Präsidentin. <sup>2</sup>Über die Vergabe von Leistungsbezügen an die nach Satz 1 zuständigen Personen entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen bedürfen der Schriftform, sind schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

(3) Vor der Vergabe von Leistungsbezügen nach § 4 an der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg ist der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin zu hören.

[1] Fassung gemäß V vom 30. 1. 2012 (KABl S. 75), im Kraft mit Wirkung vom 1. 3. 2012.

[gültig ab 01.03.2012]

## § 11 <sup>[1]</sup> Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Professoren und Professorinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Bezüge nach Besoldungsordnung C beziehen, beziehen diese weiterhin. <sup>2</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gewährte Zulagen und Aufwandsentschädigungen werden weiterhin gewährt. <sup>3</sup>Funktions-Leistungsbezüge können in Anwendung von § 6 in Höhe von 50 Prozent der dort vorgesehenen Beträge gewährt werden; die Weitergewährung entsprechender Funktionszulagen scheidet insofern jedoch aus.

(3) <sup>1</sup>Professoren und Professorinnen, die ein Amt der Besoldungsgruppe C innehaben, können jederzeit die Übertragung eines

entsprechenden Amtes der Besoldungsgruppe W beantragen. <sup>2</sup>Anlässlich der Übertragung können ihnen im Einvernehmen zwischen dem Rektor oder der Rektorin bzw. dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Landeskirchenamt mehrere Stufen von besonderen Leistungsbezügen gewährt werden, höchstens jedoch die ihrer bei Antragstellung bestehenden Besoldung entsprechende nächst höhere Stufe. <sup>3</sup>§ 5 Absatz 3 findet insoweit nur Anwendung auf Stufen, durch deren Gewährung die bisherige Besoldung nach Besoldungsordnung C überschritten wird.

---

[1] Fassung gemäß V vom 30. 1. 2012 (KABl S. 75), im Kraft mit Wirkung vom 1. 3. 2012.

[gültig ab 01.03.2012]

Text gilt seit 01.03.2012